

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 219.

Freitag, den 7. August.

1835.

Tages-Befehl

an die Communalgarde zu Leipzig,
den 6. August 1835.

1) Denjenigen Gardisten, welche am 2. d. M. zur anbefohlenen Revue mit ihren Compagnien ausgerückt waren, ertheile ich hiermit in Bezug des pünctlichen Eintreffens, der schnellen Formirung und guten Ausführung der dabei vorgekommenen Bewegungen, meine volle Zufriedenheit.

Dagegen muß ich denen meinen gerechten Tadel hiermit öffentlich aussprechen, welche es vorgezogen haben, unter mancherlei nicht genügendem Vorgeben, theils aber auch ohne alle Entschuldigung, sich dieser gesetzlichen Aufstellung zu entziehen.

Ich würde ungerecht gegen diejenigen erscheinen, welche, vom Pflichtgefühl getrieben, der gesetzlichen Bestimmung nachkamen, wollte ich ein so eigenmächtiges Verfahren ungerügt vorübergehen lassen; demnach bestimme ich hiermit, daß alle Chargirten und Gardisten der Escadron und Compagnien, welche von ihren Compagnie-Commandanten noch besondern Befehl erhalten werden, (unbeschadet der auf unentschuldigtes Ausbleiben gesetzten Strafe) zu einer zweiten Revue ausrücken, wozu ich
den 16. August d. J.
festsetze.

Die betreffenden Gardisten versammeln sich hierzu an dem gedachten Tage Vormittag 11 Uhr auf ihren Bataillons-Sammelplätzen, wo die weitere Aufstellung erfolgen wird.

Chargirte, welche der Revue am 2. d. M. beigewohnt haben, sind dazu nicht zu commandiren, dagegen werden die Herren Compagnie-Commandanten und Feldwebel, zu Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Controle, gern das Opfer bringen, noch einmal dabei zu erscheinen.

2) Da fast in allen Compagnien noch sehr viele Gardisten von den abgehaltenen vier Exercierübungen eine oder mehrere nachzuholen haben, so bestimme ich hiermit, daß von jetzt an alle Wochen zwei Mal zum Exercieren ausgerückt und damit so lange fortgeföhren werde, bis jeder Gardist die von ihm versäumten Uebungen nachgeholt hat.

Diese Uebungen sollen jedesmal

Mittwoch und Donnerstag

statt finden und damit

Mittwoch, den 12. August d. J.,

der Anfang gemacht werden.

Die betreffenden Gardisten haben sich hierzu an gedachten Tagen, Nachmittags 4 Uhr, am Baageplaz einzufinden und bei den anwesenden Chargirten zu melden.

Da die Gardisten von Seiten ihrer Compagnien noch besonders mit Ordre hierzu versehen werden, so muß ich hierbei, im Einverständniß mit dem Ausschusse, noch bemerken, daß diejenigen, welche unentschuldig ausbleiben, ohne Weiteres, mittels Requisition, in die gesetzliche Strafe genommen werden.

3) In Bezug auf diejenigen, welche bei der Revue nicht erschienen sind, will ich gestatten, daß sie, anstatt der zum 16. d. M. angeordneten Revue, zu einer Exercier-Uebung ausrücken können und bestimme hierzu den 12. August, doch müssen sie sich vorher, daß sie dafür zum Exercieren ausrücken wollen, bei ihren Compagnie-Commandanten anmelden.

Der Commandant der Communalgarde.
Major von Schulz.